

Einfahrt in die Schleuse für Klein- und Sportfahrzeuge

Die Einfahrt in die Schleuse bei Tag und bei Nacht kann für Klein- und Sportfahrzeuge durch zusätzliche Signallichter geregelt werden. Diese Signallichter bestehen aus je einem roten und einem grünen Gleichtaktlicht nebeneinander und sind mit einem zusätzlichen Schild mit dem Hinweis „**Klein- und Sportfahrzeuge**“ gekennzeichnet. Sie werden gemeinsam mit den Signallichtern an den Schleusenammern oder an den für Klein- und Sportfahrzeuge besonders ausgewiesenen Wartestellen gezeigt. Sind diese Signallichter vorhanden, sind ausschließlich diese für Klein- und Sportfahrzeuge für die Einfahrt maßgeblich. Die Signallichter nach Satz 3 haben folgende Bedeutung:

- a) **ein rotes Gleichtaktlicht (Wiederholungsfrequenz 12 Sekunden):**
Einfahrt für Klein- und Sportfz. verboten;
- b) **ein grünes Gleichtaktlicht:**
Einfahrt für Klein- und Sportfz. erlaubt.

Ausfahrt aus der Schleuse

Die Ausfahrt aus der Schleuse wird bei Tag und bei Nacht durch folgende Signallichter geregelt:

- a) **ein rotes Licht oder zwei rote Lichter:**
Ausfahrt verboten;
- b) **ein grünes Licht oder zwei grüne Lichter:**
Ausfahrt erlaubt.

Das Verbot der Ausfahrt ist zu beachten.

Sind mehrere Schleusen vorhanden und ist für alle die Ausfahrt freigegeben, hat das von Steuerbord kommende Fahrzeug die Vorfahrt.

Ansprechpartner:

Wasserschutzpolizei (Leitung)

Baumschulenstraße 1
12437 Berlin-Treptow
Tel.: (030) 4664 751012
E-Mail:
wsp@polizei.berlin.de
Internet:
www.polizei.berlin.de

Wache West (Ober- und Unterhavel)

Mertensstraße 140
13587 Berlin-Spandau
Tel.: (030) 4664 751160

Wache Mitte (Innerstädtische Gewässer)

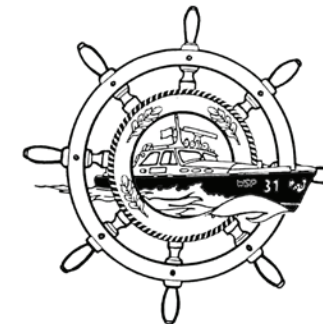
Neues Ufer 1
10553 Berlin-Tiergarten
Tel.: (030) 4664 751260

Wache Ost (Gewässer im Südosten)

Baumschulenstraße 1
12437 Berlin-Treptow
Tel.: (030) 4664 751360

Wasserschutzpolizei Berlin

Richtiges Verhalten im Schleusenbereich



Wie alles im Leben ist natürlich auch das Verhalten im Schleusenbereich geregelt. Abgesehen davon, dass es nach der Betriebsanlagenverordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Ost verboten ist, außerhalb ihrer Zweckbestimmung eine Schleuse durch Betreten, Befahren oder Abstellen von Fahrzeugen aller Art, durch Zelten, Viehtreiben, Reiten oder durch Entzündung von Feuer zu nutzen, geht das Verhalten im Schleusenbereich auf die Verkehrsbestimmungen der **Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung** zurück.

Was gehört zum Schleusenbereich?

Die Schleuse selbst und die Wasserfläche oberhalb und unterhalb der Schleusen, die dem Festmachen, Einordnen und Warten von Fahrzeugen sowie zum Zusammenstellen und Auflösen von Verbänden dient (Schleusenvorhafen).

Der Schleusenbereich kann außerdem von der entsprechenden Behörde festgelegt werden. In diesem Falle kennzeichnet eine weiße Tafel mit schwarzer Umrandung und der schwarzen Aufschrift

Schleusenbereich

die Örtlichkeit.

Der Schleusenbereich ist also größer als die eigentliche Schleusenkammer.



Regeln zur Durchfahrt

Die Anordnungen der Schleusenaufsicht hat jeder Schiffsführer im Schleusenbereich **zu befolgen**.

- Kleinfahrzeuge werden nur zusammen mit anderen Fahrzeugen oder in Gruppen geschleust. Bei gemeinsamer Schleusung von Kleinfahrzeugen mit anderen Fahrzeugen dürfen Kleinfahrzeuge erst nach den anderen Fahrzeugen und nach Anforderung durch die Schleusenaufsicht in die Schleuse einfahren. Eventuell können Sie mit ihrem Fahrzeug Bootsschleusen, Bootsgassen oder Bootsumsetzanlagen benutzen.
- Bei der Annäherung an den Schleusenbereich müssen die Fahrzeuge ihre Fahrt verlangsamen.
- Im Schleusenbereich ist das Überholen verboten. Fahrzeuge dürfen nur dann an anderen auf die Schleusung wartenden Fahrzeugen vorbeifahren, wenn sie berechtigterweise vorgeschleust werden sollen oder um sich in vorhandene Lücken zu legen. Es wird, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, in der Reihenfolge des Eintreffens vor der Schleuse geschleust.

- Die Anlegestellen von Fähren oder Fahrgastschiffen sind freizuhalten.
- Sind mehrere Schleusen vorhanden, wird die Weisung zur Benutzung durch Richtungsweiser gegeben, die aus zwei weißen Signallichtern nebeneinander bestehen, die folgende Bedeutung haben:
 - a) **linkes festes Signallicht (Dauerlicht), rechtes Gleichtaktsignallicht (Blinklicht):**
rechte Schleuse benutzen;
 - b) **rechtes festes Signallicht, linkes Gleichtaktsignallicht:**
linke Schleuse benutzen;
 - c) **beide festen Signallichter:**
bis zur Einweisung warten;
 - d) **beide Gleichtaktsignallichter:**
beide Schleusen benutzbar.
- Fahrzeuge, die wegen ihrer Abmessungen nur eine bestimmte Schleuse benutzen können, müssen warten, bis ihnen diese zugewiesen wird.
- Die Einfahrt in die Schleuse wird bei Tag und bei Nacht durch Signallichter geregelt, die auf einer Seite oder auf beiden Seiten der Schleuse als feste Lichter gezeigt werden.
- Diese Signallichter haben folgende Bedeutung:
 - a) **zwei feste rote Lichter übereinander:**
Einfahrt verboten, Schleuse außer Betrieb;
 - b) **ein festes rotes Licht oder zwei feste rote Lichter nebeneinander:**
Einfahrt verboten, Schleuse geschlossen;
 - c) **das Erlöschen eines der beiden nebeneinander gezeigten roten Lichter oder ein festes rotes und ein festes grünes Licht nebeneinander oder ein festes rotes und ein festes grünes Licht übereinander:**
Einfahrt verboten, Öffnung der Schleuse wird vorbereitet;
 - d) **ein festes grünes Licht oder zwei feste grüne Lichter nebeneinander:**
Einfahrt erlaubt.
 - e) **ein grünes Gleichtaktlicht:**
Einfahrt für Klein- und Sportfahrzeuge erlaubt.